



TV 1862 Geiselhöring e.V.

Satzung vom 04. November 2004

§ 1 / Vereinsname

Der Verein führt den Namen „TV 1862 Geiselhöring e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Geiselhöring und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 / Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 / Vereinszweck

- a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke , im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
- Abhalten von geordneten Turn-, Sport und Spielübungen,
 - Instandhalten des Sportplatzes, der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - Pflege des Brauchtumsgutes
- b.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d.) Alle Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.
- e.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.
- f.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 / Ersatz von Aufwendungen

Vereinsmitglieder können Aufwendungen (z.B. für Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungskosten, Übungsleiterstunden) erstattet werden, wenn es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins oder der Abteilung zulässt.

§ 5 / Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- a.) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Turnrat um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Turnrat. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- b.) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet mit Mehrheit der Turnrat. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Turnrates ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit Mehrheit über den Antrag.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Turnrat seinen Beschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- d.) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c.) genannten Gründen durch Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50.- € und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- e.) Alle Beschlüsse sind dem betreffenden Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 6 / Ehrungen

1.) Mitgliederehrungen:

Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft kann Mitgliedern durch Beschluss des Turnrates die bronzene, die silberne oder die goldenen Mitgliedsnadel verliehen werden. Die jeweiligen Ehrungen für Mitgliedschaften über 50 Jahre (in 10-Jahres-Schritten) erfolgen mit der goldenen Mitgliedsnadel und der eingepprägten Jahreszahl.

2.) Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können durch den Turnrat nur Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das Turn- und Sportwesen überhaupt erworben haben. Diese sind den ordentlichen und

fördernden Mitgliedern gleichberechtigt. Von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind sie befreit. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll 5 nicht übersteigen.

3.) Ehrenvorsitzende:

Langjährige, verdienstvolle ehemalige Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7 / Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a.) der Vorstand
- b.) der Turnrat (Vereinsausschuss)
- c.) die Mitgliederversammlung

§ 8 / Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) der/dem 1. Vorsitzenden
- 2.) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- 3.) der/dem 1. Schriftführer/in
- 4.) der/dem 2. Schriftführer/in
- 5.) der/dem 1. Kassier/erin
- 6.) der/dem 2. Kassier/erin
- 7.) der/dem Oberturnwart/in
- 8.) der/dem Zeugwart/in
- 9.) dem Fähnrich
- 10.) der/dem Kneipwart/in

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Turnrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Aufgabenbereiche der jeweiligen Vorstandsmitglieder:

a.) 1. Vorsitzende/r:

Die/der 1. Vorsitzende vertritt den Turnverein als gesetzliche/r Vertreter/in nach außen und vor den Gerichten. Vorstand i.S. von § 26 BGB ist der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von Ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Jede Änderung im Vorsitz und die Neuwahl ist beim Vereinsregistergericht anzumelden. Der/die 1. Vorsitzende hat das Recht

und die Pflicht jederzeit von den Abteilungen Auskunft über ihren Betrieb, das Kassenwesen und des Schriftverkehrs zu verlangen. Sie/er kann zur Erfüllung dieser Aufgabe die Schriftführer und die Kassiere des Turnvereins (Hauptverein) hinzuziehen. Sie/er beruft die Sitzungen und die Versammlung ein, deren Vorsitz und Leitung sie/er innehat.

b.) Stellvertretende Vorsitzende/r:

Die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vertreter/in der/des 1. Vorsitzenden und unterstützen diese/diesem in der Vereinsführung.

c.) 1. Schriftführer/in:

Sie/er erledigt alle schriftlichen Angelegenheiten des Turnvereins. Sie/er hat die Niederschriften über die Sitzungen des Turnrates und der Mitgliederversammlungen abzufassen, die von der Sitzungsleiterin /vom Sitzungsleiter mit zu unterzeichnen sind.

Ferner hat sie/er die Verbindung zur Presse wahrzunehmen und ihr die Bekanntmachungen, Berichte, Anzeigen zu übermitteln.

d.) 2. Schriftführer/in:

Die/der 2. Schriftführer/in ist Vertreter/in der/des 1. Schriftführers / Schriftführerin und unterstützt diese/diesem bei den zu erledigenden Arbeiten.

e.) 1. Kassier/erin:

Die/der 1. Kassier/erin führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen des Turnvereins. Sie/er sorgt für die richtige Erhebung der Beiträge und leistet für die ordentlichen Ausgaben des Turnvereins Zahlungen.

Für außerordentliche Zahlungen dagegen hat sie/er die Genehmigung der/des 1. Vorsitzenden einzuholen. Die/der 1. Kassier/erin hat stets der/den 1. Vorsitzenden über den Stand des vorhandenen Barvermögens auf dem Laufenden zu halten. Kein Mitglied ist befugt, ohne Genehmigung der/des 1. Vorsitzenden irgendwelche Zahlungen zu leisten oder Anschaffungen für den Turnverein zu tätigen.

f.) 2. Kassier/erin:

Die/der 2. Kassier/erin ist Vertreter/in der/des 1. Kassiers/erin und unterstützt diese/diesem bei den zu erledigenden Arbeiten.

g.) Oberturnwart/in:

Die/der Oberturnwart/in hat die Leitung über das gesamte Turnwesen.

h.) Zeugwart/in:

Die/der Zeugwart/in hat die Verwaltung und die Verantwortung für alle dem Turnverein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen. Sie/er sorgt für deren Erhaltung und hat über das gesamte Vereinsvermögen ein genaues Verzeichnis zu führen.

Neuanschaffungen können nur im Einvernehmen mit dem Turnrat erfolgen.

i.) Fähnrich:

Er ist verantwortlich für die sachgemäße Unterbringung und Betreuung der Vereinsfahne.

j.) Kneipwart/in:

Sie/er ist zuständig für alle geselligen Veranstaltungen.

Der Vorstand bestimmt vor jeder Mitgliederversammlung zwei fachkundige Mitglieder als Kassenprüfer. Diese Kassenprüfer dürfen dem Turnrat nicht als Mitglieder angehören. Sie haben die Vereinskasse vor der Mitgliederversammlung zu überprüfen.

§ 9 / Turnrat

Der Turnrat besteht aus:

- 1.) den gewählten Vorstandsmitgliedern
- 2.) den Abteilungsleitern der selbständigen Abteilungen oder deren Vertretern

Der Turnrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Turnvereins (z.B. Grundstückskäufe und Verkäufe) entscheidet der Turnrat mit 2/3 Stimmenmehrheit. Jede sonstige Beschlussfassung des Turnrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

§ 10 / Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Jedoch kann die/der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende eine außer ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie/er ist auch dazu verpflichtet, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche Mitgliederversammlung beantragen. Sie muss unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt einberufen werden.

Die Benachrichtigung der Mitglieder hat durch die Presse zu erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung gelangen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Wahl der Vorstandschaft (alle zwei Jahre)
- b.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
- c.) Änderung der Satzung
- d.) Genehmigung des Kassenberichtes
- e.) Genehmigung der Tätigkeitsberichte
- f.) Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- g.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Turnrates oder einzelner Mitglieder, sowie über eingelaufene Beschwerden.
- h.) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszweckes oder der Vereinsbezeichnung.
- i.) Beschlussfassung über die Auflösung des Turnvereins.

§ 11 / Wahlvorgang und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung:

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Abänderung der Satzung und Auflösung des Turnvereins gerichteten Anträge, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Abänderung der Satzung und Auflösung des Turnvereins kann nur die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.

Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Änderung des Vereinszweckes und Vereinsnamens bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Erhält keines der Gewählten die einfache Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das Los. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.

In geheimer Wahl sind folgende Vorstandsmitglieder in der nachfolgenden Reihenfolge zu wählen:

- a.) die/der 1. Vorsitzende
- b.) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) die/der 1. Schriftführer
- d.) die/der 2. Schriftführer
- e.) die/der 1. Kassier/erin
- f.) die/der 2. Kassier/erin

Die weiteren Vorstandsmitglieder, – Zeugwart/in, Fähnrich, Kneipwart/in – können bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages durch Handaufheben gewählt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im voraus durch schriftliche Erklärung die Annahme einer evtl. auf sie fallenden Wahl zugesagt haben. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom/von der bisherigen 1. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 / Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Turnrates rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Die Gründung einer Abteilung muss schriftlich von mindestens sieben Vereinsmitgliedern beantragt werden. Zur Gründungsversammlung einer Abteilung lädt der 1. Vorsitzende ein. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Turnrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Jedem Vereinsmitglied steht die Mitgliedschaft in jeder Abteilung und unabhängig hiervon die Teilnahme am Sportbetrieb aller Abteilungen offen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Abteilung erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsleiter.

Oberstes Gremium ist die Abteilungsversammlung. Sie ist mindestens alle zwei Jahre vom Abteilungsleiter einzuberufen. Die Benachrichtigung der Mitglieder hat durch Bekanntgabe in der Presse zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder. Wahlberechtigung und Wählbarkeit wie bei der Mitgliederversammlung.

Die Abteilung wird geleitet durch den Abteilungsvorstand. Über seine Zusammensetzung beschließt die Abteilungsversammlung; er besteht jedoch mindestens aus dem Abteilungsleiter sowie zwei weiteren Mitgliedern. Er ist den Organen des Vereins sowie der Abteilungsversammlung jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen. Er vertritt die Abteilung im Turnrat.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren in einer sog. Generalversammlung gewählt.

Die Abteilungen können eine eigene Kasse führen. Sie sind jedoch nur mit Zustimmung des Turnrates berechtigt, zusätzlich einen Aufnahme- oder Abteilungsbeitrag zu erheben. Bei eigener Kassenführung fließen Einnahmen aus Sportveranstaltungen in die Abteilungskasse. Die Abteilungskasse ist zur jeder Generalversammlung der Abteilung von einem fachkundigen Mitglied zu prüfen.

Sie sind verantwortlich für das an sich autonome Rechnungswesen ihrer Abteilung.

Dem Turnverein steht bei Verbindlichkeiten für die er einzustehen hat, das Recht des Rückgriffes gegenüber den Abteilungen zu. Ein anfallendes Defizit in den Kassen der Abteilungen von mehr als 250.- € oder Schulden die diesen Beitrag übersteigen sind unverzüglich durch die Abteilungsleiter der/dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen.

Der Turnrat stellt das Erlöschen einer Abteilung durch Beschluss fest. Insbesondere wenn ein Abteilungsvorstand fehlt, ist eine Abteilung aufzulösen.

§ 13 / Auflösung des Turnvereins

Über die Auflösung des Turnvereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu deren Beschlussfähigkeit ist die Stimmenmehrheit der Turnvereinsmitglieder erforderlich.

Der Antrag auf Auflösung des Turnvereins gilt als abgelehnt, wenn noch 7 Mitglieder das Fortbestehen verlangen.

Im Falle einer Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Geiselhöring, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Gleiche gilt auch für den vorhandenen Grundbesitz und Gebäude des Turnvereins.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 / Haftung

Der Turnverein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden, Wettkämpfen oder Wettspielen sowie Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträgen.

§15 / Inkrafttreten der Satzung

Die gegenwärtige Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.November 2001 am **01.01.2002 in Kraft**. Es sind somit von diesem Tage an alle früheren Satzungen sowie alle Ergänzungen oder Änderungen derselben aufgehoben.